

# Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät III

## Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Moderne Süd- und Südostasienstudien

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 48/2011**

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing  
und Fundraising

**20. Jahrgang/27. September 2011**

---



# Studienordnung für den Masterstudiengang Moderne Süd- und Südostasienstudien

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 27. Juni 2011 die folgende Studienordnung erlassen: \*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Ziele des Studiums, Internationalität
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Modularisierung des Studiums, Studienpunkte
- § 6 Umfang des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Weitere Regelungen
- § 9 In-Kraft-Treten

**Anlage 1:** Modulbeschreibungen

**Anlage 2:** Studienverlaufsplan

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Umfang und Inhalt des Studiums im Masterstudiengang Moderne Süd- und Südostasienstudien an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Moderne Süd- und Südostasienstudien und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium im Masterstudiengang Moderne Süd- und Südostasienstudien kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium im Masterstudiengang Moderne Süd- und Südostasienstudien ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann als Teilzeitstudium absolviert werden.

## § 3 Ziele des Studiums, Internationalität

(1) Das Studium im Masterstudiengang Moderne Süd- und Südostasienstudien zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen der Gesellschaften des modernen Süd- und Südostasiens sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen. Entscheidender Bestandteil des MA-Studiums sind zunehmend selbständig wissenschaftliche Arbeiten zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen. Studierende erlangen in Präsenzlehre, virtueller Lehre und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in intensiven Forschungsseminaren und -projekten einzeln und gemeinsam mit anderen die Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit in Kultur, Politik, Wirtschaft oder in der Wissenschaft ermöglichen. Das Masterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet auch die Möglichkeit, insbesondere disziplinenübergreifende Fragestellungen zu bearbeiten. In den angebotenen Modulen werden Genderaspekte jeweils mit berücksichtigt. Lehrangebote des Faches, die sich auf die Genderproblematik beziehen, werden zudem für den Masterstudiengang Gender Studies geöffnet.

(2) Das Studium zielt insbesondere auf die Auseinandersetzung mit Themen aus folgenden Bereichen: Die Geschichte der Modernisierungsprozesse und die Herausbildung multipler Modernen; die Diskurse um kulturellen Wandel und Identität, die sich u. a. in den jeweiligen Religionen manifestieren; die Besonderheiten der politischen und sozialen Strukturen, betrachtet im Kontext von Klasse, Kaste, Ethnie, „Rasse“, Nation und Geschlecht. Es erzeugt Kompetenzen in Wissen und Verstehen, d.h. vertiefte und forschungsorientierte Kenntnisse über die Zielregionen und erweiterte regionalsprachliche Kompetenz; in Können, d.h. Fähigkeit zur Verbindung von Regionalkenntnissen mit übergreifenden wissenschaftlichen Debatten und politischen Entwicklungen sowie Fähigkeiten im Hinblick auf die Anwendung des Wissens in verschiedenen Berufsfeldern, wobei insbesondere die Kompetenz im Verstehen und Umgang mit anderen Kulturen entwickelt wird. An das Masterstudium kann ein Promotionsstudium angeschlossen werden. Es besteht die Möglichkeit, bei Nachweis der geforderten Studienpunkte und sehr guter Studienleistungen bereits Veranstaltungen im Promotionsstudiengang zu belegen. Näheres regelt die Studienordnung des Promotionsstudienganges.

(3) Der Masterstudiengang Moderne Süd- und Südostasienstudien fördert die Internationalität, da Module und Modulbestandteile im Ausland absol-

---

\* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 21. September 2011 befristet bis zum 30. September 2013 zur Kenntnis genommen.

viert werden können. Daneben können gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt werden (vgl. auch § 8). Dies gilt insbesondere für Angebote in den Fächern Geschichte, Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaft, Ethnologie, Religionswissenschaft und Gender Studies an der Humboldt-Universität zu Berlin. Es wird Lehre in englischer Sprache angeboten, um die Kooperation mit relevanten Hochschulen des Auslands zu intensivieren.

(4) Unterrichtssprachen im Masterstudiengang Moderne Süd- und Südostasienstudien sind Deutsch und Englisch; diese Sprachen können durch die Studierenden für die Erbringung von allen Studien- und Prüfungsleistungen in Abstimmung mit den Lehrkräften bzw. Prüferinnen und Prüfern gewählt werden. Weitere Sprachen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

#### **§ 4 Lehr- und Lernformen**

Im Masterstudiengang Moderne Süd- und Südostasienstudien werden Wissen und Kompetenzen in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Lehr- und Lernformen sind insbesondere:

##### Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen.

##### Seminar (SE):

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen.

##### Hauptseminar (HS):

Ein Hauptseminar setzt fachliche und methodische Kenntnisse voraus. In ihm werden die Studierenden in der Regel anhand der Erarbeitung des Forschungsstandes zu oder an speziellen Problemstellungen zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit angeleitet.

##### Forschungsseminar (FS):

Das Forschungsseminar bietet den Studierenden die Möglichkeit vertiefender wissenschaftlicher Arbeit, bzw. das Erproben theoretischer Kenntnisse in verschiedenen Praxisbezügen. Die Projekte werden von ihnen selbstständig konzipiert und durchgeführt (6 SP).

##### Lektürekurs (LK):

Im Lektürekurs vertiefen die Studierenden ihre Sprachkenntnisse und wenden diese bei der Lektüre, Übersetzung, Analyse und Diskussion von regionalsprachlicher Literatur und Fachtexten an.

##### Sprachkurs (SK):

Im Sprachkurs erlernen die Studierenden eine Regionalsprache neu und erwerben Voraussetzungen für die Lektüre und Übersetzung regionalsprachlicher Texte.

##### Kolloquium (KO):

Das Kolloquium zielt auf die Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen des Faches und dient der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. Es begleitet die abschließende Phase des Studiums, in der die schriftliche Arbeit erstellt wird, und bietet hierfür ein Arbeitsforum.

##### Projektseminar (PRT):

Projektseminare sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen, ggf. unterstützt durch Lehrende, eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden.

#### **§ 5 Modularisierung des Studiums, Studienpunkte**

(1) Der Masterstudiengang Moderne Süd- und Südostasienstudien besteht aus Modulen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft werden. Die Module werden in § 7 benannt und in der Anlage 1 beschrieben. Sie werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung in der Regel durch studienbegleitende Modulabschlussprüfungen abgeschlossen. Der Fakultätsrat kann die Module im Rahmen der Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung näher ausgestalten, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches und den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die nähere Ausgestaltung wird auf den Internetseiten der Fakultät bekannt gegeben.

(2) Für die mit den Modulen verbundene Arbeitsbelastung werden Studienpunkte (SP) ausgewiesen. Ein Studienpunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 Arbeitsstunden. Die Arbeitsbelastung errechnet sich aus dem Aufwand für die Präsenzlehre, die virtuelle Lehre und das Selbststudium einschließlich der Vorbereitung der speziellen Arbeitsleistungen nach Abs. 3 und der sonstigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen (Studienleistungen) sowie dem Aufwand für die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen. Die Studienpunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Im Rahmen der Studienleistungen können spezielle Arbeitsleistungen verlangt werden, soweit dies in der Anlage 1 bestimmt ist. Die Einzelheiten zu den Arbeitsleistungen geben die Lehrenden zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt. Genügt die Arbeitsleistung den Anforderungen, bescheinigt die oder der Lehrende, dass sie erbracht ist. Eine Benotung erfolgt nur, wenn dies in der Anlage 1 bestimmt ist; die Noten werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## § 6 Umfang des Studiums

Im Masterstudiengang Moderne Süd- und Südostasienstudien sind insgesamt 120 Studienpunkte zu erwerben. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium, 3 Studienpunkte auf das Masterarbeit-Kolloquium, 25 Studienpunkte auf die Masterarbeit selbst sowie 2 Studienpunkte auf deren Verteidigung.

## § 7 Inhalt des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Moderne Süd- und Südostasienstudien umfasst 7 zu belegende Pflichtmodule und berücksichtigt dabei die jeweiligen Vorkenntnisse der Studierenden. Hieraus ergibt sich in den Modulen IV und V sowie in Modul VI ein unterschiedlicher Studienverlauf. In Modul IV und V wird dabei unterschieden zwischen Studierenden mit, bzw. ohne regionalsprachige Kenntnisse und entsprechend der Erwerb von Sprachkenntnissen in Modul IV, bzw. die Belegung von Lektürekursen in Modul V im Umfang von jeweils 20 SP vorgegeben. In Modul VI besuchen alle Studierenden ein gemeinsames Seminar zu Theorien und Methoden bzw. aktuellen Debatten der Regionalwissenschaften und belegen im weiteren Verlauf des Moduls Veranstaltungen je nach Vorkenntnis (mit/ohne regionalsprachige Kenntnisse bzw. ohne Regionalkenntnisse) im Umfang von weiteren 10 SP.

Der individuelle Studienverlauf wird vor Beginn der Vorlesungszeit in einem Gespräch mit der Studienfachberaterin bzw. dem Studienfachberater besprochen und anschließend durch den Prüfungsausschuss beschlossen. Er gilt dann als verpflichtend.

Hieraus ergeben sich folgende Pflichtmodule:

Modul I: Geschichte der Modernisierungsprozesse in Süd- und Südostasien, 15 SP

Modul II: Kulturen und Religionen Süd- und Südostasiens, 15 SP

Modul III: Politische und soziale Strukturen in Süd- und Südostasien, 15 SP

Modul IV: Sprachmodul, 20 SP oder  
Modul V: Lektüremodul, 20 SP  
(je nach festgelegtem Studienverlauf)

Modul VI: Fachspezifische Vertiefung, 15 SP

Modul VII: Freie Wahl, 10 SP

Modul VIII: Abschlussmodul, 30 SP

### Studium generale

Innerhalb von Modul VII „Freie Wahl“ sind in Lehrveranstaltungen anderer Fächer 10 SP zu erwerben (Studium generale). Es können Veranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot der Humboldt-Universität zu Berlin, einschließlich von Studierenden selbst organisierten Veranstaltungen (z.B. Projektutorien) besucht werden. Alternativ können diese Studienpunkte auch in zusätzlichen Lehrveranstaltungen des Faches Moderne Süd-

und Südostasienstudien erworben werden. Diese Lehrveranstaltungen können frei aus den Modulen gewählt werden. Prüfungen müssen nicht abgelegt werden. Werden Prüfungen auf eigenen Wunsch abgelegt, werden die Noten bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Der Masterstudiengang Moderne Süd- und Südostasienstudien ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studienleistungen erbracht, alle Prüfungen bestanden und alle Studienpunkte erworben sind.

## § 8 Weitere Regelungen

Die Qualitätssicherung des Lehrangebotes, die Studienberatung, Fristen und deren Bekanntgabe, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen und die Vereinbarkeit von Familie und Studium richten sich nach der ASSP. Für die Täuschung bei der Erbringung von Studienleistungen gelten die Regelungen der ASSP zur Täuschung bei Prüfungen entsprechend.

## § 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufnehmen oder als Hochschul- oder Studiengangswechsler fortsetzen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, gilt die Studienordnung vom 22. August 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 25/2007) bis zum Ende des Sommersemesters 2014 fort. Alternativ können sie diese Studienordnung inklusive der zugehörigen Prüfungsordnung wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Mit Ablauf des Sommersemesters 2014 tritt die Studienordnung vom 22. August 2007 außer Kraft. Nach Außer-Kraft-Treten der Studienordnung vom 22. August 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 25/2007) bestehen Prüfungsansprüche fort. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt. Der Prüfungsausschuss kann nach dieser Maßgabe über Abweichungen von dieser Ordnung beschließen.

**Anlage 1: Modulbeschreibungen**

<b>Modul I: Geschichte der Modernisierungsprozesse in Süd- und Südostasien</b>			Studienpunkte: 15 Pflichtmodul
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  In dem Modul erarbeiten sich die Studierenden Kenntnisse über die historischen Prozesse in den Regionen vom 18. Jh. bis in die Gegenwart, die insbesondere durch die Kolonialherrschaft wie durch die spezifischen postkolonialen Entwicklungen geprägt wurden. Einen zentralen Raum nehmen die Transfer- und Austauschprozesse zwischen beiden Regionen und darüber hinaus ein, die zur Herausbildung multipler Modernen und hybrider gesellschaftlichen Strukturen geführt haben. Neben der Analyse einzelner Regionen und Themen anhand von primären und sekundären Quellen soll eine interregionale vergleichende Perspektive entwickelt werden.                  Lernziele sind die Aneignung von Methoden der historischen Text- und Quellenanalyse und der Erwerb von vertieften Kenntnissen zu den zentralen Thematiken der Modernisierung in Süd- und Südostasien. Die Studierenden sollen befähigt werden, in mündlicher und schriftlicher Form über Ergebnisse der eigenen Forschung zu berichten und kritische Stellungnahme zu beziehen.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine; gute Lesefähigkeit in der englischen Sprache wird unbedingt empfohlen</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
VL	2	2 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 25 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Einführung in Geschichte, Theorien und Methoden
SE	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 50 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Multiple Modernen; Prozesse des Transfers, exemplarische Erarbeitung historischer Themen
HS/FS	2	6 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 125 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und Arbeitsleistung (z. B. Archiv-, Literatur-, Internetrecherche, Präsentation, Thesenpapier, Kurzreferat) sowie Präsentation der Ergebnisse)	Forschungsprojekte zu theoretischen oder praxisnahen Themen
Modulabschlussprüfung		Erstellen eines Forschungsberichtes/ einer Hausarbeit (20-25 Seiten) oder mündliche Prüfung von 20 Minuten 4 SP	
Dauer des Moduls		1 Semester	
Beginn des Moduls		Wintersemester	

<b>Modul II: Kulturen und Religionen Süd- und Südostasiens</b>			Studienpunkte: 15 Pflichtmodul
<p>Lern- und Qualifikationsziele:          ‚Kultur‘ und ‚Religion‘ sind komplexe Begriffe zur Beschreibung unterschiedlicher gesellschaftlicher, politischer, weltanschaulicher, rechtlicher, künstlerischer, aber auch wirtschaftlicher und naturwissenschaftlicher Handlungen und Prozesse, so weit sie durch einzelne Menschen oder Gruppen von Menschen initiiert und betrieben werden. Der Kulturbegriff als Interpretationsmodell bildet einen Ausgangspunkt wissenschaftlichen Arbeitens in den Regionalwissenschaften und ist als solcher in seiner Wandelbarkeit zu begreifen. Die politischen wie religiösen Debatten um die Identität von Völkern, ethnischen Gruppen, sozialen Verbänden und den Geschlechtern bilden ein Zentrum der Beschäftigung.          Lernziele sind das Erlernen von Arbeitstechniken zur Beschreibung von kulturellen und religiösen Phänomenen in Süd- und Südostasien und die Ausbildung von Fähigkeiten der Analyse. Kulturelle und religiöse Gemeinsamkeiten und Austauschprozesse, aber auch Differenzen und Abgrenzungen sollen erkannt und die Mechanismen des kulturellen wie religiösen Wandels verstanden werden.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine; gute Lesefähigkeit in der englischen Sprache wird unbedingt empfohlen</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
VL	2	2 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 25 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Einführung in Kulturen und Religionen der Regionen
SE	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 50 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Kultur und Identität; religiöse Reformen; Religion und Moderne
HS/FS	2	6 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 125 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und Arbeitsleistung (z. B. Archiv-, Literatur-, Internetrecherche, Präsentation, Thesenpapier, Kurzreferat) sowie Präsentation der Ergebnisse)	Forschungsprojekte zu theoretischen oder praxisnahen Themen
Modulabschlussprüfung		Erstellen eines Forschungsberichtes/ einer Hausarbeit (20-25 Seiten) oder mündliche Prüfung von 20 Minuten 4 SP	
Dauer des Moduls		1 Semester	
Beginn des Moduls		Sommersemester	

<b>Modul III: Politische und soziale Strukturen in Süd- und Südostasien</b>			Studienpunkte: 15 Pflichtmodul
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  Im Mittelpunkt dieses Moduls soll der Erwerb vertiefter Kenntnisse der Realitäten zeitgenössischer (d.h. nachkolonialer) Staaten und Gesellschaften in Süd und Südostasien stehen. Dies umfasst zum einen die Beschreibung und Analyse verschiedener Elemente der politischen Ordnung (Verfassungen, Herrschaftssysteme, Verwaltungsstrukturen, Parteienlandschaft, zivilgesellschaftliche Organisationen, Wahlen etc.). Den zweiten Schwerpunkt bildet die Untersuchung von (teilweise konfligierenden) Systemen sozialer Ordnungen; (wie beispielsweise Klasse, Kaste, Ethnie, Nation, „Rasse“, Geschlecht etc.).                  Ziel ist neben der Vermittlung von Kenntnissen, die ein Verständnis sowohl der aktuellen politischen Situation als auch der sozialen Probleme in den verschiedenen Staaten der Zielregion erleichtern sollen, insbesondere auch ein Heranführen an eine produktive Nutzung komplexer politologischer und soziologischer Erklärungsmodelle in einem nichtwestlichen Kontext für künftige Berufsfelder.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine; gute Lesefähigkeit in der englischen Sprache wird unbedingt empfohlen</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
VL	2	2 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 25 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Einführung in die Spezifika politischer und sozialer Strukturen
SE	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 50 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Moderne politische Strukturen; Klasse, Kaste, Ethnie, Nation, „Rasse“, Gender
HS/FS	2	6 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 125 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und Arbeitsleistung (z. B. Archiv-, Literatur-, Internetrecherche, Präsentation, Thesenpapier, Kurzreferat) sowie Präsentation der Ergebnisse)	Forschungsprojekte zu theoretischen oder praxisnahen Themen
Modulabschlussprüfung		Erstellen eines Forschungsberichtes/ einer Hausarbeit (20-25 Seiten) oder mündliche Prüfung von 20 Minuten 4 SP	
Dauer des Moduls		1 Semester	
Beginn des Moduls		Wintersemester	

<b>Modul IV: Sprachmodul</b>		Studienpunkte: 20 Pflichtmodul	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Für den Abschluss im Masterstudium Moderne Süd- und Südostasienstudien ist der Nachweis von Kenntnissen einer regionalen (süd- bzw. südostasiatischen) Sprache Voraussetzung. Studierende, die keine entsprechenden Kenntnisse zu Beginn des Studiums nachweisen können, erwerben im Rahmen des Moduls Sprachkenntnisse im Umfang von 20 SP in den vom Institut für Asien- und Afrikawissenschaften angebotenen Sprachkursen (vgl. § 7 (1) der Studienordnung). In der Regel werden folgende Sprachen gelehrt: Hindi, Telugu, Thai, Indonesisch, Vietnamesisch. Das Modul erstreckt sich über 2 Semester und sieht aus didaktischen Gründen Teilprüfungen im Rahmen der Modulabschlussprüfung vor. Weitere 10 SP werden im Modul VI erworben.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
SK	4-10 (je nach gewählter Sprache)	15 SP (50-125 Stunden Präsenzzeit (abhängig von gewählter Sprache) sowie entsprechende Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Erwerb von Sprachkenntnissen einer Sprache der Regionen Süd- und Südostasiens
Modulabschlussprüfung		Klausur von 60 bis 120 Minuten (3 SP) und mündliche Prüfung von 20 Minuten (2 SP)	
Dauer des Moduls		2 Semester	
Beginn des Moduls		Sommer- und Wintersemester	

<b>Modul V: Lektüremodul</b>			Studienpunkte: 20 Pflichtmodul
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul berücksichtigt die Vorkenntnisse der Studierenden (vgl. § 7 (1) der Studienordnung) und besteht aus drei Lektürekursen (á 2 SWS). Es vermittelt weiterführende sprachliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die zum sicheren Umgang mit regionalsprachigen Texten auf mittlerem Sprachniveau befähigen sollen. Die Fertigkeiten im verstehenden Lesen und Hören werden weiterentwickelt, Sicherheit beim Übersetzen und Interpretieren originalsprachiger Texte erworben sowie der wissenschaftliche Diskurs in der Fremdsprache trainiert. Zugleich vermittelt die Arbeit mit den Quellen fachspezifische Kenntnisse. Derzeit werden Lektürekursen zu folgenden Sprachen angeboten: Hindi, Telugu, Thai, Indonesisch, Vietnamesisch. Das Modul erstreckt sich über 2 Semester und sieht aus didaktischen Gründen Teilprüfungen im Rahmen der Modulabschlussprüfung vor.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Nachweis von Kenntnissen einer regionalen (süd- bzw. südostasiatischen) Sprache (vgl. § 7 (1) der Studienordnung, bzw. § 5 (3) der Prüfungsordnung)</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
LK	6	15 SP (i.d.R. 75 Stunden Präsenzzeit sowie 300 Stunden Vor- und Nacharbeiten von regionalsprachigen Texten (Übersetzung und Interpretation, Diskurs im Unterricht) incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung	Lese- und Hörtexte zu Geschichte, Kultur, Religion, Politik, Literatur
Modulabschlussprüfung		Klausur von 60 bis 120 Minuten (3 SP) und mündliche Prüfung von 20 Minuten (2 SP)	
Dauer des Moduls		2 Semester	
Beginn des Moduls		Sommer- und Wintersemester	

<b>Modul VI: Fachspezifische Vertiefung</b>			Studienpunkte: 15 Pflichtmodul
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul dient der theoretischen und methodischen Fundierung von Kenntnissen. Hierzu wird ein Seminar durch Vertreter_innen der Süd- und Südostasienstudien für alle Studierenden angeboten, das sich den wichtigen Debatten um Theorie und Methoden der Regionalwissenschaften widmet. Im weiteren Verlauf berücksichtigt das Modul die Vorkenntnisse der Studierenden und unterteilt entsprechend: <u>Studierende mit regionalwissenschaftlichen sowie regionalsprachigen Vorkenntnissen</u> machen sich mit den für eine vertiefende Qualifizierung wichtigen Fachdisziplinen vertraut. Hierzu zählen z.B. Geschichte, Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaft, Ethnologie, Gender Studies und die Religionswissenschaft. Die Studierenden wählen aus diesen Fachdisziplinen Lehrveranstaltungen aus, die ihr Fachverständnis der entsprechenden Disziplin erweitern und die geeignet sind, Themenschwerpunkte der vorherigen Module zu vertiefen. Nach Absprache und Möglichkeit kann die Modulabschlussprüfung auch in einer der gewählten Fachdisziplinen abgelegt werden. <u>Studierende ohne Vorbildung in Regionalkenntnissen</u> Süd- und Südostasiens erwerben diese im Rahmen des Moduls nach Absprache im Umfang von 10 SP. <u>Studierende ohne regionalsprachige Vorkenntnisse</u> erwerben in diesem Modul weitere 10 SP Sprachkenntnisse in der in Modul IV gewählten Sprache der Regionen Süd- und Südostasiens.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
SE	2	3 SP	Theorien und Methoden der Regionalwissenschaften;

		(i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 50 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	aktuelle Debatten
Für Studierende mit regionalwissenschaftlichen sowie regionalsprachigen Vorkenntnissen:			
variabel	variabel	10 SP (Präsenzzeit, Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium sowie ggf. Arbeitsleistung nach Vorgaben der Fächer)	Theoretische und methodische Grundlagen des Faches; aktuelle Debatten im gewählten Fach
Für Studierende ohne Regionalkenntnisse:			
variabel	variabel	10 SP (Präsenzzeit, Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium sowie ggf. Arbeitsleistung nach jeweiliger Vorgabe)	Erwerb von Regionalkenntnissen Süd- und Südostasiens, z. B. zu den Themen Gesellschaft/Transformation, Sprache/Kommunikation, Kultur/Identität
Für Studierende ohne regionalsprachige Vorkenntnisse:			
SK	2-5	10 SP (25-65 Stunden Präsenzzeit (abhängig von gewählter Sprache) sowie Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Erwerb von Sprachkenntnissen der in Modul IV gewählten Sprache einer Region Süd- und Südostasiens
Modulabschlussprüfung	Thesenpapier (Diskussion einer wissenschaftlichen These, 10 Seiten) bezogen auf das verpflichtend zu besuchende Seminar 2 SP		
Dauer des Moduls	1 Semester; es steht den Studierenden frei, die Veranstaltungen (soweit möglich) über das 1.-3. Semester zu verteilen		
Beginn des Moduls	Sommer- und Wintersemester, studienbegleitend		

<b>Modul VII : Freie Wahl</b>		Studienpunkte: 10 Pflichtmodul	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  Dieses Modul dient der eigenständig gewählten Vertiefung und Ergänzung von Kenntnissen aus anderen Fächern, die auch im Hinblick auf berufliche Spezialisierung gewählt werden können. Es können Veranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot der Humboldt-Universität zu Berlin, einschließlich von Studierenden selbst organisierten Veranstaltungen (z.B. Projektutorien) besucht werden. Alternativ können die Studienpunkte auch in zusätzlichen Lehrveranstaltungen des Faches Moderne Süd- und Südostasienstudien erworben werden. Diese Lehrveranstaltungen können frei aus den Modulen gewählt werden. Prüfungen müssen nicht abgelegt werden. Werden Prüfungen auf eigenen Wunsch abgelegt, werden die Noten bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt                  Das Modul schließt ohne Modulabschlussprüfung ab.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
variabel	variabel	10 SP (Präsenzzeit, Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen)	Erwerb von überfachlichen / interdisziplinären Kenntnissen
Modulabschlussprüfung		Keine Modulabschlussprüfung; Voraussetzung für die Vergabe der SP des Moduls ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	
Dauer des Moduls		1 Semester; es steht den Studierenden frei, die Veranstaltungen über das 1.-3. Semester zu verteilen	
Beginn des Moduls		Winter- und Sommersemester, studienbegleitend	

<b>Modul VIII: Abschlussmodul</b>			Studienpunkte: 30 Pflichtmodul
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  Das Modul besteht aus einem Kolloquium, dem Schreiben der Masterarbeit sowie deren Präsentation und Verteidigung.                  Das Kolloquium bietet ein Arbeitsforum für das Erstellen der Masterarbeit, in dem die einzelnen Phasen des Schreibens der Arbeit begleitet und diskutiert, Einblicke in den aktuellen Forschungsstand vermittelt und die Darlegung eigener Ansätze geübt werden können.                  Die Masterarbeit dient der selbständigen Erarbeitung und Darlegung eines Fachthemas, das dann in einer mündlichen Präsentation und darauf folgenden Diskussion erläutert und verteidigt wird.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Abschluss der Module I-III, IV bzw. V (je nach festgelegtem Studienverlauf) sowie VI</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
KO	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 50 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und Vorstellung des Masterarbeit-Vorhabens)	Vorlage und Diskussion der einzelnen Schritte bei der Erstellung der Masterarbeit (Konzept, Gliederung, Thesen)
Master-Arbeit	-	25 SP 625 Stunden Bearbeitung der Masterarbeit, incl. Recherche, Kontaktstunden zur Betreuung, Literaturbeschaffung, etc.)	Masterarbeit zu einem im Studiengang berührten Themenfeld
Modulabschlussprüfung		Masterarbeit im Umfang von 50-60 Seiten (100.000-120.000 Zeichen) 25 SP mündliche Verteidigung (45 Minuten) 2 SP	
Dauer des Moduls		1 Semester	
Beginn des Moduls		Sommersemester	

**Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan Masterstudiengang Moderne Süd- und Südostasienstudien**

Hier finden Sie eine Aufteilung der Module mit den jeweiligen Lehrveranstaltungen, SWS und SP auf die Semester, die einem idealtypischen, so aber nicht verpflichtenden Studienverlauf entspricht\*. Ein Auslandsaufenthalt wird für das 2. und/oder 3. Fachsemester empfohlen.

Nr. und Name des Moduls	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
M I Geschichte der Modernisierungsprozesse in Süd- und Südostasien	VL 2 SWS; 2 SP SE 2 SWS; 3 SP HS/FS 2 SWS; 6 SP MAP 4 SP <i>Gesamt 15 SP</i>			
M II Kulturen und Religionen Süd- und Südasiens		VL 2 SWS; 2 SP SE 2 SWS; 3 SP HS/FS 2 SWS; 6 SP MAP 4 SP <i>Gesamt 15 SP</i>		
M III Politische und soziale Strukturen in Süd- und Südostasien			VL 2 SWS; 2 SP SE 2 SWS; 3 SP HS/FS 2 SWS; 6 SP MAP 4 SP <i>Gesamt 15 SP</i>	
M IV Sprachmodul	SK 4-10; 15 SP MAP 3 SP +2 SP <i>Gesamt 20 SP</i>			
<b>ODER</b> M V Lektüremodul	LK 6 SWS; 15 SP MAP 3 SP +2 SP <i>Gesamt 20 SP</i>			
M VI Fachspezifische Vertiefung	SE 2 SWS; 3 SP sowie variable LVA u. SWS; 10 SP oder SK 2-5 SWS; 10 SP MAP 2 SP <i>Gesamt 15 SP</i>			
M VII Freie Wahl	variable Lehr- und Lernformen sowie SWS; 10 SP keine MAP <i>Gesamt 10 SP</i>			
M VIII Masterarbeit				KO 2 SWS; 3 SP Masterarbeit 25 SP Verteidigung 2 SP <i>Gesamt 30 SP</i>

\* Idealtypisch (und gemäß Ländergemeinsamer Strukturvorgaben) werden 30 SP pro Semester erbracht

# Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Moderne Süd- und Südostasienstudien

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 27. Juni 2011 die folgende Prüfungsordnung erlassen: \*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit, Studienpunkte, Leistungsanforderungen
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen
- § 7 Modulabschlussprüfungen
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Studienabschluss, Gesamtnote, akademischer Grad
- § 10 Weitere Regelungen
- § 11 In-Kraft-Treten

**Anlage:** Übersicht über die Prüfungen im Masterstudiengang Moderne Süd- und Südostasienstudien

## § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Ziele, Verfahren und Anforderungen der Prüfungen im Masterstudiengang Moderne Süd- und Südostasienstudien an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Masterstudiengang Moderne Süd- und Südostasienstudien und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten im Masterstudiengang Moderne Süd- und Südostasienstudien ist der Prüfungsausschuss für Asien- und Afrikawissenschaften der Philosophischen Fakultät III zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- er bestellt die Prüferinnen und Prüfer,
- er entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
- er entscheidet nach Maßgabe der ASSP über die Anerkennung von Leistungen, den Ausgleich von Nachteilen und die Folgen von Säumnis und Täuschung,

- er achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- er berichtet dem Fakultäts- bzw. Institutsrat regelmäßig über Prüfungen, Studienzeiten und Notengebung und
- er gibt Anregungen zur Studienreform.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 3 Hochschullehrerinnen und -lehrern, 1 akademischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter und 1 Studierenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden im Fakultätsrat von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppen für die Dauer von 2 Jahren, längstens für die Dauer der Amtszeit des Fakultätsrates, benannt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von den Vertreterinnen und Vertretern seiner Mitgliedergruppe für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied benannt. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Fakultätsrat kann beschließen, dass

- die Amtszeit des Prüfungsausschusses vorzeitig endet und ein neuer Ausschuss eingesetzt wird,
- die Amtszeit des studentischen Mitglieds auf ein Jahr begrenzt wird,
- die Kompetenz zur Bildung von Prüfungsausschüssen und die Entscheidungsbefugnisse nach diesem Absatz auf die Institutsräte übertragen werden.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt je eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Vorsitzende oder Vorsitzenden und als Stellvertretende oder Stellvertretenden. Er kann seine Befugnisse für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretende oder den Stellvertretenden übertragen.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Hochschullehrerinnen oder -lehrer inklusive der oder des Vorsitzenden oder der oder des Stellvertretenden sowie 1 weiteres Mitglied anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des Stellvertretenden. In Bewertungsangelegenheiten hat das studentische Mitglied kein Stimmrecht. Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, sofern kein Mitglied widerspricht. Die Sätze 2 bis 5 gelten insoweit entsprechend.

\* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 21. September 2011 befristet bis zum 30. September 2013 bestätigt.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend verpflichtet.

(8) Bei Entscheidungen über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen dürfen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht mitwirken, die befangen sind. Ihre Anhörung als Prüferin oder Prüfer bleibt unbenommen. Befangen ist insbesondere, wer:

- an einer Bewertung direkt mitgewirkt hat,
- am Lehrstuhl der/des Bewertenden angestellt ist.

### § 3 Regelstudienzeit, Studienpunkte, Leistungsanforderungen

(1) Der Masterstudiengang Moderne Süd- und Südostasienstudien hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

(2) Im Masterstudiengang Moderne Süd- und Südostasienstudien sind 120 Studienpunkte (SP) zu erwerben. Die Studienpunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Die im Masterstudiengang Moderne Süd- und Südostasienstudien zu erbringenden Studienleistungen werden in § 7 und den Anlagen zur Studienordnung, die zu absolvierenden Prüfungen in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.

### § 4 Prüferinnen und Prüfer

(1) Für Modulabschlussprüfungen bestellt der Prüfungsausschuss Prüferinnen und Prüfer nach Maßgabe der ASSP.

(2) Masterarbeiten werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt dazu Hochschullehrerinnen oder -lehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Als Erstprüferin oder Erstprüfer wird in der Regel bestellt, wer das Thema der Arbeit gestellt und die Arbeit betreut hat. Als Zweitprüferin oder Zweitprüfer darf abweichend von Satz 2 auch eine nichthabilitierte akademische Mitarbeiterin oder ein nichthabilitierter akademischer Mitarbeiter oder eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter bestellt werden, soweit sie oder er zu selbständiger Lehre berechtigt ist und wenn Hochschullehrerinnen oder -lehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stehen. Satz 4 gilt entsprechend, wenn nach § 6 Abs. 2 ausnahmsweise eine Drittprüferin oder ein Drittprüfer bestellt wird.

(3) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können auch dann zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie keine Lehre ausüben.

### § 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Teilnahme an einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung bedarf der Anmeldung. Soweit ein Prüfungsverwaltungssystem mit der Möglichkeit zur Online-Anmeldung eingeführt ist, ist die Anmeldung in der Regel hierüber vorzunehmen. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

- (2) Zur Modulabschlussprüfung wird zugelassen, wer
- an der Humboldt-Universität zu Berlin für ein Masterstudium immatrikuliert ist oder vor der Anmeldung der Modulabschlussprüfung immatrikuliert war und die Modulabschlussprüfung im Rahmen ihres oder seines Studienganges benötigt oder wählen kann,
  - die für die Modulabschlussprüfung in der Anlage benannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
  - die Modulabschlussprüfung oder eine in Inhalt und Umfang gleichwertige Prüfung im Masterstudiengang Moderne Süd- und Südostasienstudien nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
  - sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

Die Zulassung steht im Ermessen, wenn eine oder mehrere der in Satz 1 Anstrich 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

- (3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Masterstudiengang Moderne Süd- und Südostasienstudien immatrikuliert ist oder vor der Anmeldung der Masterarbeit immatrikuliert war,
  - die Module I-III, IV bzw. V (je nach festgelegtem Studienverlauf) sowie VI abgeschlossen hat,
  - Kenntnisse einer regionalen (süd- bzw. südostasiatischen) Sprache im Umfang von 30 SP, bzw. auf äquivalentem Niveau nachweist (über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss; die Sprachkenntnisse können im Rahmen des Studiums (Modul V und VI) erworben werden),
  - eine Masterarbeit im Masterstudiengang Moderne Süd- und Südostasienstudien nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
  - sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

(4) Über die Zulassung zu einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann diese Befugnis auf das Prüfungsbüro oder die Prüferinnen und Prüfer übertragen. Für Zulassungsentscheidungen, die im Ermessen stehen, kann er die Befugnis nur übertragen, soweit er die Ausübung des Ermessens durch schriftliche Richtlinien geregelt hat. Im Falle einer Online-Anmeldung

gilt die elektronische Bestätigung über die erfolgreiche Anmeldung als Zulassung zur Prüfung.

(5) Die Zulassung von Nebenhörerinnen und Nebenhörern richtet sich nach der ASSP.

## § 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen

(1) Prüfungen werden benotet, soweit nicht in der Anlage ausnahmsweise bestimmt ist, dass sie lediglich als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen werden. Die Notenskala richtet sich nach der ASSP.

(2) Wird eine Prüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Weichen die Bewertungen einer schriftlichen Prüfung um zwei ganze Noten oder mehr voneinander ab oder erteilt eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer ein „nicht ausreichend“, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer und setzt die Note auf der Grundlage der drei Bewertungen, in der Regel durch Bildung des arithmetischen Mittels, fest. Bei der Masterarbeit gilt dies auf Antrag der oder des Studierenden auch dann, wenn die Abweichung mehr als eine ganze Note beträgt.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

(4) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholungsprüfung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

## § 7 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen können in unterschiedlicher Form, insbesondere als mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten und ähnliche schriftliche Prüfungen oder multimediale Prüfungen abgenommen werden. Die Form der einzelnen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sind in der Anlage alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der Prüferin oder dem Prüfer bestimmt und bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung angeboten wird. Bezieht sich die Prüfung nur auf eine Lehrveranstaltung und dauert diese Lehrveranstaltung mehrere Semester, erfolgt die Bekanntgabe zu Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung anfängt.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches definieren und interpretieren können, über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem oder mehreren Spezialgebieten auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung verfügen und Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sie verlängert sich angemessen, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Die Prüferinnen und Prüfer und ggf. Beisitzerinnen und Beisitzer, der Beginn, das Ende, die wesentlichen Gegenstände, die Note und besondere Vorkommnisse der mündlichen Prüfungen werden protokolliert. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der mündlichen Prüfungen zugegen zu sein. Andere Personen können anwesend sein, wenn die oder der Studierende dies wünscht.

(3) In Klausuren weisen Studierende nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches definieren und interpretieren können, über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem oder mehreren Spezialgebieten auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung verfügen und Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der Klausuren ist in der Anlage bestimmt.

(4) In Hausarbeiten, Portfolios, Essays und ähnlichen schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden und dabei multidisziplinäre Zusammenhänge herstellen können, dass sie Wissen integrieren, mit Komplexität umgehen und auch bei unvollständiger Informationsgrundlage wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen können. Bearbeitungszeit und Umfang sind in der Anlage bestimmt. Hausarbeiten und Portfolios sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(5) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien Themen des Faches unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Niveau präsentieren können. Dauer, Art und Umfang der multimedialen Prüfungen sind in der Anlage bestimmt.

(6) Besteht eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Teilprüfungen, erfolgen die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, die Bestimmung und Bekanntgabe der Form der Prüfung und die Bewertung für jede Teilprüfung gesondert. Jede Teilprüfung ist gesondert zu bestehen und nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 gesondert zu wiederholen. Die Note der Modulabschlussprüfung errechnet sich aus den Noten der Teilprüfungen, die nach den dafür ausgewiesenen Studienpunkten gewichtet werden. Sind für die Gewichtung keine Studienpunkte ausgewiesen, werden die Noten gleich gewichtet. Teilprüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anerkennung von Leistungen mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden, werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt.

(7) Modulabschlussprüfungen und deren Teilprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

## § 8 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Masterarbeit soll einen Textumfang von 50-60 Seiten (100.000 bis 120.000 Zeichen) nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer habilitierten akademischen Mitarbeiterin oder einem habilitierten akademischen Mitarbeiter gestellt, die oder der auch die Betreuung der Arbeit übernimmt. Der Themenstellung geht eine Besprechung mit der oder dem Studierenden voraus. Die oder der Studierende kann einen Themenvorschlag machen, dem jedoch nicht gefolgt werden muss. Das Thema wird verbindlich, wenn es der oder dem Studierenden schriftlich bekannt gegeben ist. Der Wortlaut des Themas und der Zeitpunkt der Bekanntgabe werden in der Prüfungsakte dokumentiert.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von der oder dem Studierenden ohne Angabe von Gründen einmalig innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe zurückgegeben werden; es wird dann ein neues Thema gestellt und bekannt gegeben.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt am Tag nach der Bekanntgabe des Themas und beträgt 14 Wochen (dreieinhalb Monate). Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss sie verlängern, wenn dafür triftige Gründe vorliegen; es gelten die Regelungen der ASSP zur Verzögerung bzw. Überschreitung von Prüfungsfris-

ten. Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form im Prüfungsbüro einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe bzw. – bei Eingang der Arbeit per Post – das Datum des Poststempels werden in der Prüfungsakte dokumentiert. Eine eingereichte Masterarbeit kann nicht zurückgezogen werden.

(5) Ist die Masterarbeit bestanden, ist sie mündlich zu verteidigen. Die Verteidigung erfolgt in der Regel vor den Prüferinnen und Prüfern, die die Arbeit bewertet haben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss andere Prüferinnen oder Prüfer bestellen; § 4 Abs. 2 gilt insoweit entsprechend. Die Verteidigung kann in einem Kolloquium stattfinden, wenn die oder der Studierende zustimmt. Das Prüfungsgespräch wird in diesen Fällen lediglich durch die Prüferinnen und Prüfer geführt. Die Verteidigung wird benotet, die Note sofort mitgeteilt und begründet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Verteidigung zugegen zu sein. Weitere Personen können anwesend sein, wenn die oder der Studierende dies wünscht oder zustimmt.

(6) Die Verteidigung ist gesondert zu bestehen und im Falle des Nichtbestehens gesondert zu wiederholen. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der Note für die Arbeit und der Note für die Verteidigung im Verhältnis 9 zu 1.

## § 9 Studienabschluss, Gesamtnote, akademischer Grad

(1) Der Masterabschluss ist erreicht, wenn alle Prüfungen bestanden, alle Studienleistungen gemäß der Studienordnung erbracht, und alle Studienpunkte erworben sind.

(2) Die Abschlussnote des Masterstudiengangs wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen gemäß Anlage sowie der Gesamtnote der Masterarbeit, gewichtet nach den für die Module ausgewiesenen Studienpunkten, gebildet.

(3) Prüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anerkennung von Leistungen mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden, und Prüfungen, die die oder der Studierende im Studium generale oder auf eigenen Wunsch zusätzlich ablegt, werden bei der Bildung der Abschlussnote nicht berücksichtigt. Zusätzlich abgelegte Prüfungen inklusive der ggf. erteilten Noten werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

(4) Wer den Masterstudiengang Moderne Süd- und Südostasienstudien erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“).

(5) Ist eine Prüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden, erhält die oder der Studierende einen schriftlichen Bescheid, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Handelt es sich um eine Prüfung aus dem Pflichtbereich oder sind die Wahlmöglichkeiten des

betroffenen Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft, enthält der Bescheid auch die Feststellung, dass der Studiengang nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann. Auf Anforderung erhält die oder der Studierende eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Leistungen inklusive der endgültig nicht bestanden Prüfung und den Hinweis enthält, dass der Studiengang nach der geltenden Prüfungsordnung nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann.

#### **§ 10 Weitere Regelungen**

Die Sprache in Prüfungen, Fristen und deren Bekanntgabe, die Notenskala, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen, die Prüfungsberatung, die Folgen von Säumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß, die Erteilung der Zeugnisse, Urkunden und des Diploma Supplements, die Einsicht in die Prüfungsakten und das Gegenvorstellungsverfahren richten sich nach der ASSP. Im Rahmen des Akteneinsichtsrechts hat die oder der Studierende Anspruch, Kopien anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen.

#### **§ 11 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufnehmen oder als Hochschul- oder Studiengangwechsler fortsetzen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung vom 22. August 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 25/2007 bis zum Ende des Sommersemesters 2014 fort. Alternativ können sie diese Prüfungsordnung inklusive der zugehörigen Studienordnung wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Mit Ablauf des Sommersemesters 2014 tritt die Prüfungsordnung vom 22. August 2007 außer Kraft. Nach Außer-Kraft-Treten der Prüfungsordnung vom 22. August 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 25/2007 bestehen Prüfungsansprüche fort. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt. Der Prüfungsausschuss kann nach dieser Maßgabe über Abweichungen von dieser Ordnung beschließen.

**Anlage: Übersicht über die Prüfungen im Masterstudiengang Moderne Süd- und Südostasienstudien**

Nr. und Name des Moduls	Studienpunkte des Moduls / der MAP	Zulassungsvoraussetzungen, Form und Umfang der Prüfung
<b>Pflichtbereich<sup>1</sup></b>		
M I Geschichte der Modernisierungsprozesse in Süd- und Südostasien	15/4	Keine Zulassungsvoraussetzungen; Forschungsbericht/Hausarbeit (20-25 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
M II Kulturen und Religionen Süd- und Südasiens	15/4	Keine Zulassungsvoraussetzungen; Forschungsbericht/Hausarbeit (20-25 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
M III Politische und soziale Strukturen in Süd- und Südostasien	15/4	Keine Zulassungsvoraussetzungen; Forschungsbericht/Hausarbeit (20-25 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
M IV Sprachmodul	20/3+2	Keine Zulassungsvoraussetzungen; Klausur (60-120 Min.) und mündliche Prüfung (20 Min.)
M V Lektüremodul	20/3+2	Keine Zulassungsvoraussetzungen; Klausur (60-120 Min.) und mündliche Prüfung (20 Min.)
M VI Fachspezifische Vertiefung	15/2	Keine Zulassungsvoraussetzungen; Thesenpapier (10 Seiten)
M VII Freie Wahl	10/-	Keine Zulassungsvoraussetzungen; ohne Modulabschlussprüfung
M VIII Abschlussmodul	30/25+2	Abschluss Modul I-III, IV bzw. V (je nach verpflichtendem Studienverlauf) sowie VI; Masterarbeit im Umfang von 50-60 Seiten (100.000-120.000 Zeichen) sowie mündliche Verteidigung (45 Min.)

<sup>1</sup> Im Pflichtbereich sind alle Module (Modul IV bzw. V je nach verpflichtendem Studienverlauf) zu absolvieren. In den Pflichtmodulen sind insgesamt 120 SP zu erwerben.